

**Betreff**

**Parkgebührenverordnung; Änderung der Parkgebühren und gebührenpflichtigen Zeiten zum 01.11.2024**

**Fachbereich:**

**Fachbereich 1 - Bürgerservice**

**Datum**

**02.10.2024**

**Sachbearbeitung:**

**Thekla Neubauer**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeit
<b>Ratsversammlung der Stadt Plön (Kenntnisnahme)</b>	<b>16.10.2024</b>	<b>Ö</b>

## Sachverhalt

Die Gebühren eines Tagestickets auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Fegetasche und Prinzeninsel werden von 3,00 € auf 5,00 € erhöht. Zudem werden die gebührenpflichtigen Zeiten auf dem Parkplatz Stadtgraben auf 09:00 – 18:00 Uhr angepasst sowie die Gebührenpflicht auf den Seitenstreifen in der Stadtgrabenstraße ausgeweitet.

Die neue Parkgebührenverordnung soll zum 01.11.2024 in Kraft treten.

Als Fehlbetragskommune werden der Stadt Plön jährlich die Fehlbetragszuweisungen gekürzt, weil die Stadt ihre Einnahmemöglichkeiten nicht vollständig ausschöpft. Die Stadt Plön ist durch den Haushaltskonsolidierungserlass des Landes Schleswig-Holstein angehalten, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, ehe das Land den städtischen Haushalt mit einer Fehlbetragszuweisung unterstützt. Ein durch den Landeserlass geforderter Baustein zur Verbesserung der Einnahmesituation ist die Einführung einer Parkgebührenpflicht auf weiteren öffentlichen Parkplätzen und die Erhöhung der Parkgebühren in der Stadt Plön, wie es andernorts auch geschieht.

Bürgermeisterin Radünzel-Schneider legt die neue Stadtverordnung über Parkgebühren vor und kommt damit ihrer Verpflichtung gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz nach. Die Vorlagepflicht ist nicht mit einer Zustimmungspflicht oder einem Zustimmungsrecht der Ratsversammlung gleichgesetzt. Entscheidendes Organ beim Erlass dieser kommunalen Verordnung ist allein die Bürgermeisterin.

## Beschlussvorschlag

Die Parkgebührenverordnung wird zur Kenntnis genommen.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Plön erwartet, durch die Erhöhung der Parkgebühren bzw. die Anpassung der kostenpflichtigen Parkzeiten Mehrerträge zu erzielen, die sich positiv auf das Jahresergebnis auswirken. Ein genauer Betrag kann nicht genannt werden, da dieser vom Parkverhalten abhängig ist.

## Klimarelevanz/Begründung

Positiv:  | Negativ:  | Keine:  |

Begründung:

**Anlage/n**

**1 - Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Plön (Parkgebührenverordnung) (öffentlich)**

# **Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Plön (Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren und § 55 Abs. 2, 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den zurzeit geltenden Fassungen erlasse ich nach Unter-  
richtung der Ratsversammlung am **16.10.2024** folgende Verordnung für das Stadtge-  
biet Plön:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren werden entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

## **§ 2 Höhe der Parkgebühr**

(1) Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Stadtgrabenstraße wird die Parkgebühr auf 0,50 EUR je angefangene halbe Stunde festgesetzt.  
Gebührenpflichtige Parkzeit ist auf diesen Parkplätzen montags bis freitags 09:00 bis **18:00 Uhr**. Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

(2) § 2 Abs. 1 gilt auf den Parkplätzen in der Stadtgrabenstraße nicht für eine Kurzparkdauer von höchstens 15 Minuten. Die Kurzparkdauer ist durch einen gebührenfreien Parkschein nachzuweisen.

(3) Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Bootshafen und am Bahnsteig, zusammengefasst unter dem Oberbegriff „Bootshafen“ wird die Parkgebühr auf 0,50 EUR je angefangene halbe Stunde festgesetzt.  
Gebührenpflichtige Parkzeit ist auf diesen Parkplätzen montags bis freitags 09:00 bis 18:00 Uhr, samstags 09:00 bis 13:00 Uhr.  
Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

(4) Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Markt wird die Parkgebühr auf 1,00 EUR je angefangene halbe Stunde festgesetzt.  
Gebührenpflichtige Parkzeit ist auf diesen Parkplätzen montags bis freitags 09:00 bis 18:00 Uhr, samstags 09:00 bis 13:00 Uhr.  
Hiervon ausgenommen ist der Parkstreifen gegenüber dem Pastorat jeweils dienstags und freitags von 06:00 bis 14:00 Uhr. Zu diesen Zeiten ist das Parken aufgrund des Wochenmarktes dort nicht gestattet.  
Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

(5) Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Fegetasche und Prinzeninsel werden zwei Ticketvarianten angeboten, 1,00 EUR für 2 Stunden Parkzeit und **5,00 EUR** für ein Tagesticket.

Gebührenpflichtige Parkzeit ist auf beiden Parkplätzen montags bis sonntags 09:00 bis 17:00 Uhr.

(6) § 2 Abs. 5 gilt auf dem Parkplatz an der Fegetasche nicht für eine Kurzparkdauer von höchstens 30 Minuten. Die Kurzparkdauer ist durch einen gebührenfreien Parkschein nachzuweisen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am **01.11.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Plön vom **10.05.2021** außer Kraft.

**Plön, den .....**

Stadt Plön  
Die Bürgermeisterin

Siegel

Mira Radünzel-Schneider